Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 1 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: VTX 80837

#### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	VTX 80837	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	LK 114,3	
Radausführungskennz.:	LK 114,3	
Radgröße:	8Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø60,1	
geprüfte Radlast: *)	670 kg	
Reifenabrollumfang:	2200 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	5307	110 Nm		
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	5214	110 Nm		
BF3	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	5307	120 Nm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO Nr. : RA-000934-I0-021

Anlage-Nr.: 5b Seite: 2 / 17

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XPB1F(EUM)-T	F(EUM)-TGRE e13*2018/858*00156*				
XPB1F(M)	e6*2018/	858*00013*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
68 bis 92	Toyota Yaris Cross	215/50R18 M00)	A01) bis A10) BF1) K01)		
		225/45R18			
		235/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XPA1G(EU,M)	e6*2007	/46*0454*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
192 bis 206	Toyota Yaris GR	225/40R18	A02) bis A10) BF1)		
		235/35R18 A01) G01)			
		245/35R18 A01) G01)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
XZ1L(EU,M)	e6*2007/	e6*2007/46*0250*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise		
131	Lexus ES	215/45R18 A93) N225) 225/45R18 A93a) N235) 235/45R18 245/40R18 A93)		A02) bis A10) A11) BF1) EF0)		
		245/45R18 G2B)				
		zulässige Reifengrö		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		225/45R18 A93a) N235)	245/40R18	A02) bis A10) A11) BF1) EF0) V00)		
		225/45R18 M+S A93a)	245/40R18 M+S	A02) bis A10) A11) BF1) EF0) V00)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 3 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XE2(A)	e11*2001	1/116*0206*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 153	Lexus IS200D, IS220D, IS250, IS250C (Stufenheck, Cabrio)	215/40R18 N225) 225/40R18 N235) 245/35R18	A02) bis A10) BF1) E68) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
XE2(A)	e11*2001/116*0206*					
XE2(A)	e6*2007/	46*0346*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise		
133 bis 180	Lexus IS200T, IS250, IS300H (Nur zulässig an Fahrzeugen ab EG- Nummer e11*2001/116*0206*10 bzw. EG-Nummer:	225/40R18		A02) bis A10) A11) BF1) E69)		
	e6*2007/46*0346*00)	zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise		
		215/40R18 N225) 215/40R18 M+S	245/35R18 K04) 245/35R18 M+S K04)	A01) bis A10) A11) BF1) E69) V00) A01) bis A10) A11) BF1) E69) V00)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 4 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

ABE / EG-Genehmigung(en):				
e6*2007/46*0263*				
e13*200	7/46*2005*			
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Lexus UX	215/50R18 M00) N225) 215/50R18 M+S M00) 215/55R18 G99) M00) N225) 215/55R18 M+S G99) M00) 225/50R18 A01) K03) 235/45R18	A02) bis A10) A11) A93) BF1)		
	e6*2007/ G e13*2007 Handelsbezeichnungen	e6*2007/46*0263* e13*2007/46*2005*  Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  Lexus UX 215/50R18 M00) N225)  215/50R18 M+S M00)  215/55R18 G99) M00) N225)  215/55R18 M+S G99) M00)  225/50R18 A01) K03)  235/45R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15J(A)	e11*2001/116*0299*				
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*				
E15UT(A)MS1	e11*2007	7/46*0167*			
E15UTN(A)		7/46*0019*			
HE15U(A)		7/46*0018*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)	205/40R18 N215) T86)	A02) bis A10) BF1) E58)		
		205/45R18 G05) M00) N215) T86)			
		215/40R18			
		225/35R18 T87)			
		225/40R18 G7F)			
		235/35R18 A01) K01) K04)			
		245/35R18 A01) K01) K04) K78)			

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO
RA-000934-I0-021

Seite: 5 / 17

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*				
E15UT(A)-TMG	e13*2007	/46*1718*			
E15UTN(A)	e11*2007	/46*0019*			
HE15U(A)	e11*2007	/46*0018*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
73 bis 97	,	205/40R18 N215) T86) 205/45R18 A01) K88) M00) N215) 215/40R18 N225) 225/35R18 A01) A93a) K03) 235/35R18 A01) K01) K04) K28)	A02) bis A10) BF1) E59) E61)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*				
E15UT(A)-TMG	e13*2007	/46*1718*			
E15UTN(A)	e11*2007	/46*0019*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 73	Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	205/40R18 N215) 205/45R18 A01) K88) M00) N215) 215/40R18 A01) K28) 225/35R18 A01) A93a) K03) K28)	A02) bis A10) BF1) E59) E60)		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
T25	e11*2001	I/116*0196*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	215/40R18 225/40R18 A01) K63) K65) K66) 235/35R18 A01) K50) 245/35R18 A01) K03) K04) K50) K63) K64) K65)	A02) bis A10) BF2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO Nr. : RA-000934-I0-021

Anlage-Nr.: 5b Seite: 6 / 17

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T25	e11*2001	/116*0196*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130		215/40R18 225/40R18 A01) K63) K65) K66) 235/35R18 A01) K50) 245/35R18 A01) K03) K04) K50) K63) K64) K65)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T27	e11*2001/116*0331*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 130	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	215/45R18 N225)	A02) bis A10) BF1)		
		225/40R18 G5V)			
		225/45R18			
		235/40R18			
		235/45R18 G0Z)			
		245/40R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XV7(EU,M)	e6*2007	/46*0322*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
131	Toyota Camry	215/45R18 A93) N225)	A02) bis A10) A11) BF1)
		215/45R18 M+S A93)	
		225/45R18 A93a) N235)	
		225/45R18 M+S A93a)	
		235/45R18	
		245/40R18 A01) A93) K04)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO Nr. : RA-000934-I0-021

Anlage-Nr.: 5b Seite: 7 / 17

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AX1T(EU,M)	e11*2007	e11*2007/46*3641*		
AX1T(EU,M)	e6*2007/4	e6*2007/46*0264*		
AX1T(EU,M)	e6*2007/4	e6*2007/46*0338*		
AX1T(EU,M)-TM	IG e13*2007	/46*1765*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
72 bis 112			A01) bis A10) A11) BF3) K01) K91)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AX2T(M)	e6*2018/858*00294*		
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	<sup>3</sup> /858*00573*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota C-HR (Frontantrieb)	225/50R18 A93a) 225/55R18 GM9) 235/50R18 245/45R18 A93a) 245/50R18 GM9)	A02) bis A10) A11) BF3)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1	e11*2001/116*0222*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
81 bis 100	Toyota Corolla Verso	215/40R18	A02) bis A10) BF1)		
		225/40R18	,		
		245/35R18 A01) K68)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 8 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
R1	e11*2001/116*0222*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
130	Toyota Corolla Verso	215/40R18 215/45R18 225/40R18 245/35R18 A01) K68)	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15EJ(A)	e11*2001/116*0304*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 97	Toyota Corolla (Stufenheck)	215/40R18	A01) bis A10) BF1) E67) K12)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
ZE1HE(EU,M)	e6*2007/	46*0318*	
ZE1HE(EU,M)-	TMG e13*2007	7/46*2012*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
<u>(</u> kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
72 bis 112	Toyota Corolla	205/40R18	A02) bis A10)
	(Schrägheck, Kombi)	A93) N215)	A11) BF1)
		205/45R18 A93) G2P) M00) N215) 215/40R18 A93) N225) 225/35R18 A93) 225/40R18 235/35R18 245/35R18 A01) K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 9 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/858*00186*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	215/55R18 A93a) G99) M00) N225) 225/50R18 A93a) 235/50R18 A01) G99) K03) 245/45R18 A93a) 255/45R18 A01) K03)	A02) bis A10) A11) BF3)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
AD1 (EU, M)	e11*KS07/46*2839*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
55	Toyota Mirai	215/45R18	A02) bis A10)		
			BF1)		
		225/45R18			
1					

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XW3(A)	e11*2001/116*0264*			
XW3(A)	e6*2007	46*0347*		
XW3(A)-TMG	e13*200	7/46*1956*		
XW4(A)	e11*200	7/46*0157*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
73	Toyota Prius Plus	215/40R18	A02) bis A10) A11) BF1)	
		215/45R18	, ,	
		A01) K25) K88)		
		225/40R18 A01) K25) K88)		
		245/35R18		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO Nr. : RA-000934-I0-021

Anlage-Nr.: 5b Seite: 10 / 17

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XA3(A)	e6*2001/116*0105*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 130	Toyota RAV4 (ohne Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/50R18 G7A) 235/55R18 245/50R18 K04)	A01) bis A10) BF1) E62) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung,	235/50R18 G7A)	A02) bis A10) BF2) E62)
	nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/55R18 245/50R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
XA4 (EU, M)	e6*2007/46*0166*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91 bis 114	Toyota RAV4 (nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00)	225/60R18 G5Z) N235) 225/60R18 M+S G5Z) 235/55R18	A02) bis A10) BF3) E63)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 11 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA5(EU,M)	e6*2007/46*0289*		
XA5(EU,M)-TM	G e13*200	7/46*1991*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
129 bis 131	Toyota RAV4	225/60R18 235/55R18 235/60R18 GCE) 245/50R18 245/55R18 255/50R18 A01) K01)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)

Typ(en): ABE / E		G-Genehmigung(en):		
		007/46*0429*		
XA5P(EU,M)-T	GRE e13*2007	e13*2007/46*2356*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
136	Toyota RAV4	225/60R18 A93)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)	
		235/55R18		
		245/55R18		
		255/50R18 A01) K01)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
AR2	e11*2001/116*0350* e11*2007/46*0117*		
AR2N			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 130	Toyota Verso	215/45R18	A02) bis A10) BF1)
		225/40R18	
		225/45R18	
		235/40R18	
		235/45R18 A01) K83)	
		245/40R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 12 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: VTX 80837

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 13 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: VTX 80837

- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: 5307

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: 5214

Anzugsmoment: 110 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: 5307

Anzugsmoment: 120 Nm

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0105\*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6\*2001/116\*0105\*09 bzw. e6\*2007/46\*0166\*00
- E67) Beim Typ E15EJ(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0304\*09.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0206\*09
- E69) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0206\*10 bzw. e6\*2007/46\*0346\*00

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 14 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G05) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/65R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G0Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2B) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/40R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/60R18, 225/65R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7A) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/70R16, 235/55R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 15 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- G99) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/60R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GM9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/50R19, 225/55R18, 245/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K50) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von ca. 200 mm oberhalb Schweller bis zum hinteren Stoßfänger umzulegen.
- K63) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante auf eine Restbreite von 10 mm, von Oberkante bis 150 mm nach unten zu kürzen.
- K64) An Achse 2 sind die Radhäuser im Übergangsbereich Stoßfänger zum Radhaus aufzuweiten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 16 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- K65) An Achse 1 ist im Schwellerbereich der ins Radhaus ragende Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von 100 mm von innen nach außen und 150 mm von unten nach oben auszuschneiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann durch Kreisfahrten überprüft werden.
- K66) An Achse 1 ist die Ausbuchtung des Kunststoff-Innenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante nach innen warm einzuformen oder auszuschneiden.
- K68) An Achse 2 sind zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die vordere Radhauskante ist im Bereich von 150 bis 400 mm oberhalb Schwellerkante umzulegen,
  - im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ist der Spreiznietbefestigungspunkt komplett vom Halter zu entfernen,
  - der Stoßfänger ist in der Führungsnut zu verkleben,
  - die ins Radhaus ragende Kante des hinteren Stoßfängers ist auf Restbreite von ca. 3 mm zu kürzen,
  - die Radhauskante ist im Übergangsbereich nach außen zu formen.
- K78) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen notwendig:
  - die Radhausausschnittkanten ist von Stoßfängeroberkante bis 180 mm vor dem Schweller komplett umzulegen,
  - die ins Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers ist der umgelegten Radhausausschnittkanten anzupassen,
  - die Filzinnenverkleidung ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen, oder eng an das Innere Radhaus anzulegen.
- K83) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.
  - die Radhausausschnittkante ist im Bereich von 45-Grad vor und hinter der umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Kante zu klemmen und zusätzlich im Bereich hinter der Radmitte warm einzuformen,
  - der dort befindliche Kunststoffniet ist zu entfernen.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen,
  - · die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K91) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - der Kunststoffverbreiterung ist im Bereich 45 Grad vor bis 45 Grad hinter Radmitte auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
  - die Blech Radhauskante ist entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung umzulegen (auch im Bereich von 45 Grad vor bis 45 Grad hinter der Radmitte).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 51939 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000934-I0-021

Anlage-Nr. : 5b Seite : 17 / 17

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: VTX 80837

- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 5b mit den Seiten 1-17 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ VTX 80837 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 17.04.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

#### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



